

Christiane Wandscher, *Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht*, Berlin (Duncker & Humblot) 2006.

Der Krieg gegen den Terror stelle das Völkerrecht grundsätzlich in Frage, so die Autorin. Um dem Vorwurf, dies sei reine Theorie, zu begegnen, sei es wichtig, die Punkte im System auszumachen, an denen eine Anpassung an die neuesten Entwicklungen notwendig ist. Um die Auswirkungen des Terrorismus auf das Völkerrecht zutreffend zu erfassen, sei zunächst eine möglichst umfassende Definition des Terrorismus notwendig; diesem Begriff käme schließlich nicht nur politische, sondern auch rechtliche Relevanz zu. Die Entwicklung einer Definition des Terrorismus wird von den Anfängen des Völkerrechts an nachgezeichnet. Denn die Notwendigkeit einer Definition sei keineswegs neu und schon lange diskutiert worden. Neu sei hingegen, dass nun nahezu alle Staaten eine Definition fordern würden. Die Autorin nimmt eine definitorische Annäherung über die Praxis der internationalen Gemeinschaft, insbesondere verschiedener Abkommen, und die relevanten UN-Resolutionen vor. Ergänzend werden Ansätze von internationalen Tribunalen, regionalen Abkommen und nationalen Regelungen hinzugezogen. Besonders ausführlich werden Vorschläge einer umfassenden Terrorismuskonvention der UN-Generalversammlung untersucht. Als regionaler Ansatz wird der EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung mit seiner Entstehung, den Fortschritten und auch der angebrachten Kritik analysiert. Trotz Schwächen in der Genauigkeit sei der europäische Ansatz durchaus geeignet, ein Vorbild für weitere internationale Definitionsbemühungen zu bieten. Im Überblick stellt die Autorin Gemeinsamkeiten in den nationalen Strafgesetzgebungen in Bezug auf Terrorismus rechtsvergleichend vor. Dabei seien zwei grundsätzliche Ansätze zu unterscheiden: Einige Staaten würden von einer abstrakten Legaldefinition ausgehen, während andere einzelne, leichter zu erfassende Handlungen unter Strafe stellten. Nach einer Analyse aller relevanten Rechtsquellen folgt eine Zusammenfassung der verschiedenen Definitionselemente. Sowohl in den nationalen Rechtsordnungen als auch

im internationalen Kontext könne als Gemeinsamkeit von einem objektiven (Tathandlung) und einem subjektiven (Intention) Bestandteil für die Definition ausgegangen werden. Besonders umstritten seien noch die Konsequenzen für Freiheitskämpfer, das Erfordernis einer politischen Motivation sowie die Erfassung des Staatsterrorismus; diese Punkte würden eine Verabschiedung einer umfassenden Konvention einschließlich Definition verhindern. Die aufgezeigten umstrittenen und anerkannten Merkmale erfassend, schließt der erste Teil mit einer Arbeitsdefinition, ohne damit Anspruch auf umfassende Geltung zu erheben.

Von den zahlreichen Möglichkeiten, wie gegen Terrorismus vorgegangen werden kann, findet ausdrücklich nur militärisches Vorgehen Beachtung. Neben einer Maßnahme nach Kapitel VII UN-Charta sei das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 UN-Charta die einzige militärische Option. Andere gewohnheitsrechtliche Ausnahmen vom Gewaltverbot kämen nicht in Betracht, solche würden im Übrigen auch von der Staatengemeinschaft nicht gefordert. Die Darstellung des Selbstverteidigungsrechts orientiert sich deutlich an der Zäsur des 11. Septembers 2001. Nach den Voraussetzungen des klassischen Selbstverteidigungsrechts wird die Reichweite und große Bedeutung der Zäsur mit der Darstellung aller relevanter Ereignisse belegt. Die Darstellung umfasst die militärischen Reaktionen, die einschlägige Rechtsprechung des IGH und die rechtswissenschaftliche Diskussion. Vor diesem Hintergrund gelangt die Autorin zu einem der Schwerpunkte: einer Betrachtung und Bewertung der jetzt geltenden Voraussetzungen des Artikel 51 UN-Charta. So wird zum Beispiel die Völkerrechtssubjektivität von Terroristen und darauf aufbauend die Zurechnung im Völkerrecht problematisiert. Da eine partielle Völkerrechtssubjektivität für Terroristen nicht in Betracht käme, sei die Zurechnung die zentrale Bedingung, wobei diese keine entscheidende Ausdehnung erfahren habe. Daneben seien die Begriffe der Gegenwärtigkeit und Intensität eines Angriffs erweitert worden, jedoch ohne damit das Selbstverteidigungsrecht grundlegend verändert zu haben.

Im letzten Kapitel werden die mögliche Entstehung und entsprechende Bedingungen eines antizipatorischen und präemptiven Selbstverteidigungsrechts erläutert. Unter engen Voraussetzungen sei der Existenz der ersteren zuzustimmen. Letzteres hingegen sei weiterhin abzulehnen: Dieses sei weder Staatenpraxis noch *opinio iuris*, zudem drohe eine Transformation des Völkerrechts zu einer machtorientierten Rechtsordnung.

Fabian Giglmaier

Kurt P. Tudyka, *Die OSZE – Besorgt um Europas Sicherheit*, Hamburg (merus) 2007.

In Europa zeichnet sich in den letzten Jahren eine paradoxe Entwicklung ab: Zum einen findet ein enormer Integrations- und Kooperationsprozess – besonders im EU-Raum – statt, zum anderen waren und sind eine starke Segregation zwischen Bevölkerungsgruppen, anhaltende Menschenrechtsverletzungen und politische Machtspiele, besonders in und zwischen den Nachfolgestaaten der UdSSR, zu beobachten. Vor diesem Hintergrund soll das Buch *Die OSZE – Besorgt um Europas Sicherheit* von Kurt P. Tudyka eine umfangreiche Analyse der Tätigkeiten, Wirkungen und Möglichkeiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bieten.

Im ersten Kapitel beschreibt Tudyka zunächst die historische Entwicklung der OSZE von ihren Ursprüngen bis heute, gefolgt von einer detaillierten Darlegung der Zielsetzungen der OSZE. Durch intensive Zusammenarbeit im militärpolitischen, ökonomischen, umweltpolitischen und humanitären Bereich will die OSZE vor allem Sicherheit innerhalb Europas garantieren. Dieser viergliedrigen Sicherheitspolitik widmet Tudyka eine ausführliche Beschreibung. Anschließend geht er auf die grundlegende Funktionsweise der OSZE ein. Diese wird zuerst aus einem institutionellen und dann aus einem prozeduralen Blickwinkel betrachtet. Das Kapitel schließt mit einem kurzen Überblick über die Reformanregungen und die Reformen, die in Angriff genommen

wurden, um die OSZE effektiver und effizienter zu gestalten. Der darauf folgende Teil setzt sich ausführlich mit den Wirkungen der OSZE-Aktivitäten auseinander. Hier behandelt der Autor zunächst die Wirkungen der gesamt-europäischen OSZE-Politik in der politisch-militärischen, der ökonomischen und ökologischen sowie der menschlichen Dimension. Anschließend werden die Wirkungen der erst seit 1992 bestehenden Missionen innerhalb von Konfliktregionen sowie der Einfluss der zahlreichen *Monitoring*-Aufgaben auf die politische Öffentlichkeit betrachtet. Tudyka zieht eine gemischte Bilanz dieser Wirkungen. Während die OSZE beispielsweise den inneren Zerfall Albaniens und Mazedoniens habe verhindern können, sei sie nicht in der Lage gewesen, den grausamen Sezessionskampf innerhalb Jugoslawiens abzuwenden.

Im fünften Kapitel widmet sich Tudyka dann der Frage, wer eigentlich die OSZE beherrsche bzw. welche Teilnehmerstaaten, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen die Politik der OSZE lenkten.

Nach dieser Auseinandersetzung mit der momentanen Situation geht Tudyka näher auf die Zukunftsperspektiven der OSZE ein und führt hier drei Aspekte detaillierter aus: Um in Zukunft weiterhin positiven Einfluss auf die Sicherheit innerhalb Europas nehmen zu können, müssten die Partnerstaaten der Mittelmeerregion stärker in die OSZE-Politik einbezogen werden. Darüber hinaus müsse über eine Neugewichtung der Handlungsschwerpunkte der OSZE nachgedacht werden. Während bisher die erste und die dritte Dimension betont worden sind, muss geprüft werden, inwiefern eventuelle, sicherheitsfördernde Faktoren innerhalb der zweiten – der ökonomischen und ökologischen – Dimension stärker akzentuiert werden müssten, um den Einfluss der OSZE auf die Sicherheit Europas zu vergrößern. Der dritte Aspekt bezieht sich auf die institutionelle Stellung der OSZE. Aufgrund der umfangreichen Mitgliederzahl der OSZE sollten die Vereinten Nationen ihre Stellung als regionale Organisation stärken.

Helge Arends

Matthias Dahlke, *Der Anschlag auf Olympia '72 – Die politischen Reaktionen auf den internationalen Terrorismus in Deutschland*, München (Martin Meidenbauer Verlag) 2006.

Die Arbeit von Matthias Dahlke beschäftigt sich mit dem Anschlag auf die israelische Mannschaft während der Olympischen Spiele 1972 durch die Gruppe »Schwarzer September«.

Die Untersuchung legt den Fokus zum einen auf die politischen Reaktionen und zum anderen auf die Perzeption und Wertung des Anschlags durch die Öffentlichkeit.

Zunächst werden die Ereignisse des 5. und 6. September 1972, also die Entführung von elf Mitgliedern der israelischen Olympiadelegation und der gescheiterte Befreiungsversuch auf dem Militärflughafen von Fürstentfeldbruck, zusammengefasst. Auch die Entführung einer Lufthansa-Maschine Ende Oktober 1972, durch die die überlebenden Attentäter freigesprengt werden sollten, wird nachgezeichnet.

Im anschließenden Abschnitt evaluiert der Autor die Reaktion auf den Anschlag. Mittels umfangreicher Quellenanalyse versucht er zunächst die Abläufe zu rekonstruieren, um dann die Defizite im Vorgehen der politischen Entscheidungsträger zu erklären. Er beginnt mit den strukturellen Rahmenbedingungen und untersucht, inwiefern die Kompetenzverteilung als Erklärung dienlich sein kann. Dahlke kommt zu dem Schluss, dass vor allem die Kompetenzverflechtung im Rahmen des deutschen Verbundföderalismus die Entscheidungsfindung auf vertikaler Ebene erschwerte und somit zu unkoordinierten Maßnahmen führte. Er kritisiert darüber hinaus Willy Brandt, da dieser es versäumt habe, durch seine Richtlinienkompetenz die Divergenzen zumindest zwischen den Ressorts einzudämmen. In einem weiteren Schritt untersucht der Autor die innenpolitischen Konsequenzen, die sich aus dem Anschlag ergaben. Er konstatiert, dass bei weitreichender Passivität nur punktuell reagiert wurde und auch die so getroffenen Maßnahmen, wie z.B. das Verbot palästinensischer Vereine und eine enorm restriktive Visavergabe- und Einwanderungspraxis, die angesichts der expliziten Diskriminierung von Einrei-

senden aus arabischen Staaten xenophobe Züge gehabt habe, als Aktionismus zu bezeichnen sind und keine nachhaltigen, strukturellen Verbesserungen mit sich brachten. Dies führte schnell zu diplomatischen Auseinandersetzungen und bedrohte die Beziehungen Deutschlands zu den arabischen Staaten. Auch die Beziehungen zu Israel litten unter den Vorfällen, insbesondere durch die überhastete Freilassung der überlebenden Täter im Zusammenhang mit der Entführung der Lufthansa-Maschine. Auch hier wirft Dahlke den politischen Entscheidungsträgern Passivität und Reaktivität vor und kritisiert das Fehlen eines Konzepts zum Umgang mit dem internationalen Terrorismus.

Bei der Analyse der öffentlichen Meinung kommt Dahlke zu dem Schluss, dass die Ereignisse zwar zu einem allgemeinen Gefühl der Verunsicherung beitrugen, sich daraus allerdings keine Debatte über das Thema Terrorismus ergab, sondern lediglich die Diskussion um ein restriktiveres Migrationsregime weiter angefacht wurde.

Abschließend geht der Autor der Frage nach, wie sich Passivität und Konzeptlosigkeit der politischen Eliten erklären lassen. Als erster Punkt wird der hohe Einbezug personeller Ressourcen in priorisierte Projekte angeführt. Die anstehenden Wahlen und der Grundlagenvertrag mit der DDR wurden als wichtiger eingestuft. Darüber hinaus diagnostiziert Matthias Dahlke einen überparteilichen »Konsens des Schweigens« (S. 103), der das Thema des internationalen Terrorismus zumindest im Wahlkampf zum Tabu werden ließ. Weiter wird festgestellt, dass Expertenwissen nur geringe Beachtung seitens politischer Entscheidungsträger fand und der Vorfall zunächst unterschätzt wurde. Als letzten Punkt führt Dahlke an, dass der Terminus des internationalen Terrorismus neu und noch sehr vage definiert war: Diese »onomasiologische Unschärfe« (S. 107) resultiert letztendlich darin, dass der Themenkomplex dem nationalen Terrorismus beigeordnet und somit falsch kategorisiert wurde. Das Thema wurde deshalb politisch der inneren Sicherheit untergeordnet. Dieser linguistische Umstand trug letztendlich mit dazu bei, dass dem Thema nur marginale Bedeutung beigemessen wurde.

Dahlke stellt abschließend die These auf, dass der Anschlag in der Bevölkerung als Schockerlebnis wahrgenommen wurde und zu einer grundlegenden Verunsicherung beitrug. Er schließt weiter, dass die Ereignisse und die Reaktion darauf somit in schlaglichtartiger Form den in den frühen 1970er Jahren stattfindenden Wandel des Zeitgeistes beleuchten, der sich in einer zunehmenden Stabilitätsorientierung spätestens mit einer gewissen Latenz in der Agenda der Schmidt-Regierung manifestierte.

Nils Schröder

Heinz-Gerhard Justenhoven, *Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Ethische Norm und Rechtswirklichkeit*, Stuttgart (Verlag W. Kohlhammer) 2006.

In seiner Habilitationsschrift, vorgelegt an der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg im Breisgau, untersucht Heinz-Gerhard Justenhoven die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von ihren friedensethischen Forderungen über ihre ideengeschichtlichen Anfänge bis hin zu ihrer institutionellen Ausgestaltung. Als Wegweiser durch das Buch dient dabei die Frage, wie sich die internationale Schiedsgerichtsbarkeit schlüssig begründen lässt.

Diese Frage untersucht Heinz-Gerhard Justenhoven auf drei Ebenen, die auch die inhaltliche Gliederung des Buches widerspiegeln. Ausgehend von Papst Leo XIII, der die Entstehung des Haager Schiedsgerichtshofes befürwortet hatte, zeichnet Justenhoven im ersten Schritt die Forderung nach internationaler Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der neueren katholischen Friedensethik nach. Dabei werden die Positionen der Päpste Benedikt XV, Pius XII, Johannes XXIII und Johannes Paul II hinsichtlich der Fragen untersucht, inwieweit Souveränität und internationale Ordnung in Einklang gebracht werden können, wie internationale Schiedsgerichtsbarkeit begründet wird und wie sich dies in die katholische Friedensethik eingliedern lässt.

Im zweiten Schritt arbeitet Justenhoven die Debatte zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Neuzeit auf. Jus-

tenhoven interpretiert dabei die Modelle von Pierre Dubois, Émeric Crucé, Maximilien de Béthune – Duc de Sully, William Penn, Abbé de Saint Pierre und William Ladd nicht nur als »geistige Phänomene«, indem er ihre philosophischen Prämissen herausarbeitet, sondern auch vor dem Hintergrund der jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Ebenso betrachtet er aus einem systemischen Blickwinkel wie die verschiedenen Modelle auf das Problem der Unterwerfung unter eine Rechtsordnung und ihre Durchsetzung eingehen und inwiefern sich dabei die verschiedenen Modelle aufeinander beziehen.

Im dritten Schritt wendet sich Justenhoven der Realisierung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu, die mit dem ersten modernen Schiedsvertrag, dem Jay-Vertrag von 1794, begann. Ihre Institutionalisierung setzte mit der Errichtung des Ständigen Schiedsgerichtshofes in Den Haag im Jahre 1898 ein und wurde mit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof als Teil der Völkerbund-Satzung und dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen fortgeführt. Justenhoven untersucht in diesem Teil, inwieweit die Staaten diese Möglichkeiten angenommen haben, wie sie ihren Einfluss durch Vorbehalte und die Entscheidung, nur bestimmte Streitigkeiten vorzulegen, zu wahren versuchen und wie es zur Durchsetzung der Schiedssprüche kommt.

Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zeigt, dass der Vorwurf der Utopie, der an die Vordenker der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gerichtet wurde, widerlegt worden ist. Allerdings kann noch nicht von einer umfassenden, obligatorischen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gesprochen werden. Die Staaten behalten sich vor, politische Streitfragen von der Gerichtsbarkeit auszunehmen und bestehen auf dem Prinzip der freiwilligen Unterwerfung. Der Frage danach, ob es möglich und überhaupt erstrebenswert ist, eine umfassende (Schieds-)Gerichtsbarkeit zu errichten, geht Justenhoven zum Abschluss seines Buches nach. Er analysiert dazu die Forderung des Rechtsphilosophen Otfried Höffe nach einer »Weltrepublik« mit einer umfassenden Judikative, in der

das Recht nicht nur den anarchischen Zustand innerhalb einer Gesellschaft, sondern ebenso zwischen den Staaten überwinden soll.

Léonie Reichenecker

Moritz Karg, *IGH vs. ISGH. Die Beziehung zwischen zwei völkerrechtlichen Streitbeilegungsorganen*, Baden-Baden (Nomos) 2005.

Getreu dem Titel des Buches unternimmt Moritz Karg einen systematischen Vergleich zwischen dem Internationalen Gerichtshof und dem Internationalen Seegerichtshof. Die Notwendigkeit dazu sei durch ein einzigartiges und neues Spannungsverhältnis gegeben, welches auf Grund der Überschneidung der *ratione materiae/personae* beider Gerichtshöfe entstanden sei. Es habe so noch nie die Wahl zwischen zwei permanenten internationalen Streitbeilegungsorganen gegeben. Diese sei auch von enormer praktischer Relevanz. Dazu zeigt der Autor zum Beispiel die Möglichkeiten zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen auf: Der IGH kann dies ohne Antrag einer Streitpartei tun, wogegen der ISGH insofern an die Anträge der Streitparteien gebunden ist (Art. 75 I IGH-VO, Art. 290 III SRÜ). Der Verlauf und das Ergebnis eines Verfahrens könne je nach gewähltem Streitbeilegungsorgan durchaus variieren.

Die notwendige Abgrenzung versucht er anhand von terminologischen, verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Unterschieden herauszuarbeiten. Er beginnt zu diesem Zweck mit einer Einführung in die Grundlagen der internationalen Streitbeilegung. Bestandteil dieser allgemeinen Ausführung ist auch eine Darstellung der normativen Anforderungen an ein internationales Gericht. So kommt der Autor in seiner Analyse der Verfahrensordnungen beider Gerichtshöfe häufig auf die normativen Grundlagen zurück. Die Einrichtung von ad hoc-Kammern sei eine mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der internationalen Gerichtsbarkeit: Staaten seien zunehmend versucht, die Zusammensetzung der ad hoc-Kammern im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis zu beeinflussen.

Die terminologischen Unterschiede lassen jedoch nicht immer Rückschlüsse auf inhaltliche Unterschiede zu. So erlaube die Abweichung in der englischen Bezeichnung beider Gerichtshöfe (welche nicht in den deutschen Sprachgebrauch übernommen worden ist) zwischen »Court« (IGH) und »Tribunal« (ISGH) keine eindeutigen inhaltlichen Schlüsse.

Eine der größten Differenzen in den Verfahrensordnungen sei die erweiterte

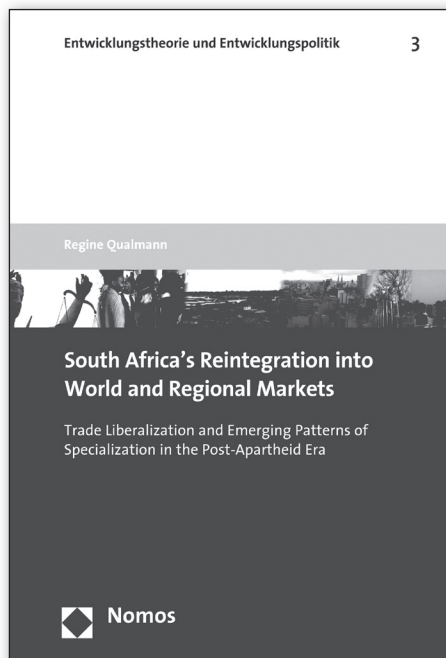
ratione personae des ISGH. Es sei bemerkenswert, dass der ISGH von der klassischen staatenfixierten Gerichtsbarkeit des Völkerrechts abweiche und im Gegensatz zum IGH auch internationale Organisationen im Verfahren zulasse.

Letztlich müsse die Abgrenzung im Einzelfall getroffen werden. Die zahlreichen angeführten Differenzierungen ließen keine Verallgemeinerungen zu. Der Eindruck, dass die Sachentscheidung im Einzelfall beim ISGH im Vor-

dergrund stünde, wobei der IGH auch die allgemeine Weiterentwicklung des Völkerrechts im Blick habe, sei jedenfalls oft zutreffend. Zur Begründung betont der Autor die Bedeutung des IGH als Weltgerichtshof. Letztlich begreift er diese Konkurrenz als Chance, zu einer weiter ausdifferenzierten und entwickelten internationalen Gerichtsbarkeit zu gelangen und mitnichten als Gefahr für das Völkerrecht.

Fabian Giglmaier

Handelsliberalisierung in Entwicklungsländern – eine empirische Bilanz



South Africa's Reintegration into World and Regional Markets

Trade Liberalization and Emerging Patterns of Specialization in the Post-Apartheid Era

Von Regine Qualmann

2007, 206 S., brosch., 44,- €, ISBN 978-3-8329-2995-4
(Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik, Bd. 3)

Handelsliberalisierung ist ein sehr umstrittenes Rezept für Entwicklung. Was die ökonomische Theorie verspricht, scheint in der Wirklichkeit nicht überall zu funktionieren. Das vorliegende Buch untersucht kritisch die Modelle der alten und neueren Handelstheorie und konfrontiert sie mit der Empirie. Für Südafrika weist die Analyse detailreich die hohe Bedeutung der handelspolitischen Öffnung bei der Überwindung der Apartheid-bedingten Entwicklungsprobleme des Landes nach. Der Schritt zu einem neuen beschäftigungsintensiveren Handelsmuster kann in Südafrika gelingen, doch sind die Zusammenhänge zwischen Theorie und Empirie deutlich komplexer, als die Textbücher vorgeben.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos |
Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 | www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de



Nomos